

Gegenüberstellung der Stellungnahmen zum neuen Entwurf des Studentenwerkgesetzes vom 05.04.2004

- Dem **Vorstand des Studentenwerk** dient Als Stellungnahme der 3. Bericht der Kommission zur „Reform des Studentenwerk/ Studierendenwerks“ in seiner Fassung vom 10.11.2003.

Studentenwerk

Anmerkung

§ 1

Aufgaben

(1)

Der erste Hälfte von Abs. 1 sollte folgendermaßen geändert werden: „Aufgabe des Studentenwerks ist die Gewährleistung der sozialen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Förderung der Studierenden der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen im Land Berlin...“ (Das Wort Förderung bringt den aktiven Charakter der Arbeit des Studentenwerks für alle Studierenden deutlicher zum. Sollte das Studentenwerk sich tatsächlich eines Tages zur Erfüllung seiner Aufgaben an Gesellschaften beteiligen, so kann es dann diesen Teil der gesetzmäßigen Aufgaben im Rahmen der AdöR nur noch gewährleisten. Begriff der Hochschulen sollte etwas weiter gefasst werden, um möglichst alle Berliner Studierenden in das Angebot des Studentenwerks einbeziehen zu können).

(2)

Der erste Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden: „...kann seine Einrichtungen auch anderen Angehörigen der betreuten Hochschulen , Angehörigen anderer Bildungseinrichtungen sowie den Beschäftigten des Studentenwerks, ...“ (formale Ergänzung, da die MitarbeiterInnen des Studentenwerks tatsächlich die Mensa als „Betriebskantine“ nutzen).

(3)

Die Worte „im Sinne der Abgabenordnung“ sollte an diesen Satz angehängt werden (eindeutigere Formulierung).

(4)

§ 2

Rechtsstellung

Im alten Gesetz lautete § 4 Abs. 4 folgendermaßen: „Über Widersprüche gegen Bescheide nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz entscheidet die Geschäftsführung.“ Ist beabsichtigt, diese Stelle woanders anzusiedeln oder gar abzuschaffen? Als Aufgabe der Geschäftsführung könnte dieser Punkt auch in § 5.

(1)

(2)

Folgende Absatz sollte angehängt werden: (3) Durch Gesetz oder Rechtsverordnung können dem Studentenwerk im Benehmen mit hiervon betroffenen Hochschulen und nach Anhörung des Studentenwerks weitere staatliche Aufgaben übertragen werden. Mit der Aufgabenübertragung wird der Ersatz des notwendigen Aufwands geregelt. (Dabei handelt es sich um eine Neufassung der Altregelung: Die Tatsache, dass dem Studentenwerk grundsätzlich auch neue Aufgaben übertragen werden können, ist in einer schnelllebigen Zeit eher als Garant für das Fortbestehen des Studentenwerks zu sehen und hat damit positiven Charakter. Wichtig ist, dass die Finanzierung dieser neuen Aufgaben gesichert ist.)

§ 3 Organe

Die vorgeschlagene Struktur mit nur noch zwei Organen ist sehr schlank und verspricht kurze effektive Entscheidungsprozesse. Nachteilig ist, dass in der Praxis immer die gleichen Hochschulen vertreten sein könnten. Die regelmäßige Kontaktpflege zu den Hochschulen sollte daher eine Pflichtaufgabe der Geschäftsführung sein, um dieses Defizit abzumildern.

§ 4

Aufsichtsrat

(1) Der berufliche Hintergrund sollte unter Nr. 3 etwas offener gefasst werden. In jedem Fall ist Erfahrungswissen aus den 3 genannten Gebieten vorzuziehen. Die Gewinnung von geeigneten Personen für Ehrenämter ist nicht immer einfach. Es sollte allgemein "wirtschaftliche" Berufserfahrungen ergänzt werden, um sich nicht die Möglichkeit, auch Juristen und Bankmitarbeiter (übliche Besetzung) einzusetzen, zu verschließen.

(2)

(3)

(4)

(5)

(6)

(7)

(8)

(8) - Aufgaben des Aufsichtsrats:

1. Erlass und Änderung der Satzung.
2. Bestellung und Widerruf der Bestellung sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge der Geschäftsführung.
3. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
4. Beschluss des Wirtschaftsplans [damit ist klar, dass auch der Entwurf gebilligt werden muss.]
5. Entgegennahme und Erörterung des Jahresabschlusses, des dazugehörigen Prüfungsberichts sowie des Geschäftsberichts der Geschäftsführung. [Das ist die Basis für die Entlastung der Geschäftsführung nach Punkt 6.]
6. Entlastung der Geschäftsführung
7. Bestimmung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses. [Dies würde die Auswahl vom Verwaltungsablauf vereinfachen. Außerdem könnte das Leitungs-/Kontrollorgan Schwerpunkte der Prüfung festlegen. Darüber hinaus würde diese Regelung einem Grundsatz der Wirtschaft entsprechen: "Wer bestellt (zur Zeit der Rechnungshof), der bezahlt (zur Zeit das Studentenwerk)".]
8. Beschluss über den Rahmenvertrag zur Festlegung der Zuschusshöhe. [Der Rahmenvertrag sollte alle - konsumtive und investive - Zuschüsse berücksichtigen, die für die Aufgabenerfüllung des Studentenwerks erforderlich sind. Für hoheitliche Aufgaben wie BaföG und Integrationshilfe sollte die Finanzierung per Aufwandserstattung erfolgen.]
9. Beschluss über die Bereitstellung der Einrichtungen des Studentenwerks (§1 Abs. 2).
10. Beschluss über Beginn und Ende der Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden.
11. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studentenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung. [umfassend, nicht nur auf Wohnwesen zu beschränken. Diese Richtlinienkompetenz hat der heutige Vorstand.]
12. Entscheidung über Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat für grundsätzlich bedeutsam hält und soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studentenwerks handelt. [Tenor: kein "Hineinregieren", sondern Richtlinienkompetenz wahrnehmen und kontrollieren.)]
13. Vorschlag zu Erlass und Änderung der Beitragsordnung [Das für das Studentenwerk verantwortliche Organ muss zumindest Vorschlags-/Initiativrecht in dem für die Studentenwerks-Finanzierung wichtigen Punkt haben.]

Folgende Absatz sollte angehängt werden: (9) Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, sind die Sitzungen des Aufsichtsrats nicht öffentlich. (Öffentlichkeit in Organen öffentlicher Anstalten läuft immer Gefahr, dass Fachthemen nicht nur sachlich erörtert werden, sondern politische Allgemeindiskussionen Einzug erhalten und die Fachfragen in den Hintergrund drängen. Der mit diesem Gesetzentwurf vorgeschlagene Aufsichtsrat hat gute Voraussetzungen, das Studentenwerk in Zukunft fachlich qualifiziert, effizient und mit großer Kontinuität zu leiten. Diese Voraussetzung sollte gesichert werden.)

§ 5 Aufgaben der

§ 5 Geschäftsführung [Paragraph regelt u.a. die Aufgaben]

Geschäfts- führung

(1)

(2)

(3)

(3) Die Einstellung der Geschäftsführung erfolgt in ein privatrechtliches Dienstverhältnis, das befristet werden kann. Die Bestellung der Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. (Befristung als Option eröffnet mehr Spielräume, eine Befristung hat i.d.R. ein höheres Gehalt zur Folge, in Abhängigkeit von der Arbeitsmarktlage sollten hier Entscheidungsspielräume offen gehalten werden)

(4)

(4) Gegenüber der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Arbeitgeberfunktion wahr. (Der/die Geschäftsführer/in steht in einem privatrechtlichen Angestelltenverhältnis, es hat sich als praktikabel erwiesen, einen Ansprechpartner für die eigenen dienstlichen Belange zu haben.)

§ 6 Finanzen

§ 6 Finanzen und Wirtschaftsführung

(1)

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Studentenwerks bestimmen sich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. [Dieser Begriff ist einheitlich definiert.] Wirtschaftsbetriebe und Wohnheime sind so zu führen, dass die Einnahmen (§6 Abs. 2 i. V. mit Abs. 3) die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei Gewinnverzicht decken; es ist eine angemessene Rücklage zu bilden. Die Landshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der haushaltsrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs (§ 111 LHO) bleibt unberührt. [Stärkung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit des unter Marktbedingungen agierenden Studentenwerks bei Verpflichtung zur Effizienz/ Wirtschaftlichkeit. Ohne Rücklagenbildung ist eine Beteiligung oder Gründung von Unternehmen nicht möglich. Hier müssen Gründungseinlagen erbracht werden, die nicht aus dem Zuschuss genommen werden dürfen. Als gemeinnützige Organisation erwirtschaften wir auch keine Gewinne. Der Weg über die Nutzung von (Betriebsmittel-) Rücklagen wäre der einzige Weg und ist zwischenzeitlich von der Finanzverwaltung als unschädlich akzeptiert].

(2)

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Studentenwerk folgende Einnahmen zu Verfügung:

1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
2. Landeszuschüsse
3. Sozialbeiträge der Studierenden
4. Zuwendungen Dritter

- (3) Das Land Berlin gewährt dem Studentenwerk Zuschüsse zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe des Landeshaushalts. Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb werden als Festbeträge im Wege eines Rahmensvertrags gewährt; ihre haushaltsrechtliche Behandlung richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats wird zum Vertragsabschluss ermächtigt. Der Rahmenvertrag soll dem Studentenwerk Planungssicherheit für mindestens 3 Jahre geben. Der Rahmenvertrag und seine ...
- (4) Das Studentenwerk erhebt von den Studierenden der Hochschulen im Land Berlin, mit Ausnahme der Studierenden der nach Anhörung des Aufsichtsrats... [keine Ausnahmen von der Beitragspflicht. Es handelt sich um einen Sozialbeitrag, der unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Einrichtungen des Studentenwerks bzw. seines Angebots erhoben wird. So können auch Fernstudierende wie auch Teilzeitstudierende oder berufsbegleitend Studierende an ihrem Heimatort, in ihrer Freizeit oder während ihrer arbeitsvertraglichen Mittagspause die Mensa nutzen. Meines Erachtens sollten alle immatrikulierten Studierenden den Sozialbeitrag zahlen und Ausnahmen allenfalls aufgrund sozialer Härten gemacht werden. Wenn die Semester-staffelung aufgehoben werden soll, muss der Sozialbeitrag angehoben werden.]

Folgende Absatz sollte angehängt werden: (5) Die Überlassung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die dem Studentenwerk vom Land Berlin oder seinen Hochschulen zum Zweck der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben übergeben worden sind, erfolgt miet- und pachtfrei. [Sicherstellung der weiterhin kostenfreien Nutzung der wirtschaftlichen Grundlagen des Studentenwerks; besonders im Hinblick auf ggfs. künftig eintretende Veränderungen im Hochschulwesen.]

§ 7 Beschäftigte

(1)

(2)

§ 8 Satzung

(1)

(2)

Eine etwaige angedachte Erweiterung der Geschäftsführung wäre vom Arbeitsumfang sicher zu rechtfertigen. Insbesondere aber auch im Zusammenhang mit der Beabsichtigung der Befristung künftiger Geschäftsführerverträge sollten die damit verbundenen Kosten nicht aus den Augen verloren werden. Alternativ könnte ich mir die Wahl eines offiziellen Vertreters der Geschäftsführung aus dem Kreis der AbteilungsleiterInnen durch den Aufsichtsrat vorstellen.

§ 9 Übergangsregelungen

(1)

(2)

(3)

§ 10
Inkrafttreten